

Sitzung vom 26. Oktober 2016

998. Anfrage (Fragen rund um die Kantonsapotheke Zürich)

Kantonsrätin Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich, Kantonsrat Andreas Geistlich, Schlieren, und Kantonsrätin Nadja Galliker, Eglisau, haben am 4. Juli 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kantonsapotheke Zürich (KA) zügelt 2017 nach Schlieren. Im Moment gibt es die Standorte Zürich und Winterthur. Im aktuellen Organigramm ist die Kantonsapotheke Winterthur (KAW) direkt der KA unterstellt. In der geplanten Organisation ab 2017 wird die KAW den «pharmazeutischen Diensten» unterstellt sein. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass im Moment die Stelle des Chefapothekers/der Chefapothekterin in der KAW vakant ist (Frage 1).

Weiter haben wir festgestellt, dass der Chefapotheker in der KA den Titel Fachapotheker FPH (Foederatio Pharmaceutica Helvetiae) Spitalpharmazie nicht führt und die KA nicht Weiterbildungsstätte zum FPH Spitalpharmazie ist im Unterschied zu anderen grossen Kantonsapotheken in der Schweiz. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Nachwuchsplanung zum Fachapotheker/zur Fachapothekerin FPH Spitalpharmazie im Kanton Zürich (Frage 2, 3, 4).

Schliesslich kommt offenbar in der KA nicht das gleiche Computersystem wie im Universitätsspital Zürich (USZ) zur Anwendung und in der KAW nicht das gleiche System wie im Kantonsspital Winterthur (KSW). Die Systeme zwischen der Kantonsapotheke und entsprechenden Spitälern sind also nicht kompatibel (Frage 5).

Aufgrund dieser Fakten, im Hinblick auf die neue Organisation und auch im Zusammenhang mit dem Postulat 319/2013 gelangen wir mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie ist der Stand der Nachfolgeregelung des Chefapothekers/der Chefapothekterin in der KAW nach der Kündigung der jetzigen Stelleninhaberin? Ändert sich das Anforderungsprofil für diese Stelle durch die Unterstellung der KAW unter die «pharmazeutischen Dienste»? Wie stellt der Regierungsrat die Einhaltung der Qualitätsstandards in Winterthur sicher?
2. Wie wichtig erachtet die GD bei der Besetzung des Chefapothekers/der Chefapothekterin in der KA und der KAW den Titel Fachapotheker/Fachapothekerin FPH Spitalpharmazie und warum ist das so?

3. Wieso ist die KA nicht Weiterbildungsstätte zum FPH Spitalpharmazie?
4. Was sind die Pläne der GD bezüglich Nachwuchsplanung von Pharmazeuten/Pharmazeutinnen zum Fachapotheker/Fachapothekerin FPH Spitalpharmazie in der KA/KAW, gerade auch im Zusammenhang mit dem Umzug der KA nach Schlieren?
5. Sind die verschiedenen Computersysteme KA und USZ respektive KAW und KSW ein Hindernis für eine qualitativ hochstehende pharmazeutische Betreuung? Gibt es genügend Möglichkeiten, dass die Computersysteme einen effizienten und qualitativ hochstehenden Austausch zwischen den genannten Institutionen unter Berücksichtigung des Datenschutzes ermöglichen? Wir bitten, die Antwort auf diese Fragen mit einer Begründung auszuführen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich, Andreas Geistlich, Schlieren, und Nadja Galliker, Eglisau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Stelle der Chefapothekerin oder des Chefapothekers des Kantons-
spitals Winterthur wurde erstmals am 18. Januar 2016 auf der Website der
Kantonsapotheke Zürich (KAZ) und weiteren einschlägigen Internet-
plattformen ausgeschrieben. Es gingen zehn Bewerbungen ein, darunter
drei Personen, die sich auf Veranlassung der KAZ um die Stelle be-
worben haben. Die Prüfung der Bewerbungsdossiers ergab, dass sieben
Bewerberinnen und Bewerber das anspruchsvolle Stellenprofil erfüllen.
Davon wurden sechs zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Aus
verschiedenen Gründen (zu weiter Arbeitsweg, nicht erfüllbare Lohn-
vorstellungen, mangelnde Eignung, Rückzug der Bewerbung) konnte
die Stelle jedoch mit keiner dieser sechs Personen besetzt werden. Des-
halb wurde die Stelle im September 2016 nochmals ausgeschrieben.

Die Kantonsapotheke wird ab 2017 neu organisiert sein. Eine der Än-
derungen betrifft die Kantonsspitalapotheke Winterthur (KAW): Bisher
war die KAW direkt dem Leiter der KAZ unterstellt, neu wird sie eine
Abteilung des Bereichs pharmazeutische Dienste der Kantonsapotheke
sein, der seinerseits dem Leiter der KAZ unterstehen wird. Mit der neuen
organisatorischen Platzierung der KAW sollen der pharmazeutisch-fachliche
Austausch insbesondere unter Spitalapothekerinnen und -apothekern
innerhalb der Kantonsapotheke erleichtert und Synergien besser genutzt
werden. Die Eingliederung der KAW in den Bereich pharmazeutische
Dienste der Kantonsapotheke ändert nichts am Anforderungsprofil der
Leiterin oder des Leiters der KAW.

Die KAZ verfügt über ein zentrales Qualitätsmanagement-System, das einheitliche, hochstehende und verbindliche Qualitätsstandards in allen Prozessen der Kantonsapothek an den Standorten Zürich und Winterthur sicherstellt. Die angestrebte bessere Nutzung der Synergien zwischen den Standorten Winterthur und Zürich wird ebenfalls dazu beitragen, das hohe, durch das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic regelmässig überprüfte Qualitätsniveau beizubehalten. Bis zur Besetzung der offenen Stelle der KAW steht der Leiter der Kantonsapothek den Mitarbeitenden der KAW als direkter Ansprechpartner zur Verfügung und ist auch regelmässig an Ort und Stelle.

Zu Frage 2:

Die Weiterbildung FPH Spitalpharmazie ist eine breite Weiterbildung, mit der sich insbesondere junge Apothekerinnen und Apotheker kurz nach dem Studium zusätzliche, für die Tätigkeit in einer Spitalapothek erforderliche Fähigkeiten aneignen können. Apothekerinnen und Apotheker mit Weiterbildungstitel FPH Spitalpharmazie sind deshalb insbesondere auch für leitende Funktionen in einer Spitalapothek geeignet. Zwingend erforderlich ist das aber nicht, denn das in der Weiterbildung erlangte Wissen kann auch durch langjährige Berufserfahrung in einer Spitalapothek erworben werden. Von den 170 berufstätigen oder pensionierten Apothekerinnen und Apothekern mit Fachtitel FPH Spitalpharmazie haben 85 den Titel im Rahmen einer übergangsrechtlichen Regelung allein aufgrund langjähriger Berufstätigkeit erhalten. Auch der heutige, seit 2003 in dieser Funktion stehende Leiter der KAZ verfügt nicht über den Titel FPH Spitalpharmazie (jedoch über den Titel FPH Offizinpharmazie). Gleiches gilt beispielsweise für den Chefapotheker des Universitätsspitals Basel.

Umgekehrt ist der Weiterbildungstitel FPH Spitalpharmazie auch nicht ausreichend für die Leitung einer Spitalapothek. Neben ausgewiesenen fachlichen Qualifikationen und praktischer Erfahrung braucht die Leiterin oder der Leiter der KAZ und der KAW auch ausgewiesene Führungs- und Managementfähigkeiten. Bei Spitalapothekerinnen und -apothekern herrscht grosser Fachkräftemangel, der sich mit der Pensionierung zahlreicher Chef- und Kantonsapotheker in den nächsten Jahren noch verschärfen wird. Den Titel FPH Spitalpharmazie als unabdingbare Voraussetzung für die neue Leiterin oder den neuen Leiter der KAW festzulegen, würde den Kreis möglicher Kandidatinnen und Kandidaten unzumutbar einschränken.

Zusammenfassend: Die Besetzung der Stelle der Leiterin oder des Leiters der KAW mit einer Person, welche den Weiterbildungstitel FPH Spitalpharmazie hat, ist wünschenswert, aber nicht zwingend und auch nicht ausreichend.

Zu Fragen 3 und 4:

Bis vor Kurzem setzte die Weiterbildung im Bereich Spitalpharmazie voraus, dass in den betreffenden Weiterbildungsstätten Personen tätig waren, die über einen entsprechenden Fachtitel verfügten (Weiterbildner FPH in Spitalpharmazie). Insgesamt haben heute 13 Personen in der Schweiz diesen Titel. Von 2012 bis Anfang 2015 war auch die KAZ anerkannte Weiterbildungsstätte mit insgesamt drei Weiterbildungsstellen. Infolge personeller Wechsel sind zurzeit keine anerkannten Weiterbildner mehr in der KAZ tätig, sodass die KAZ auch keine Weiterbildung im Bereich Spitalpharmazie betreiben darf.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte wurden vor Kurzem etwas gelockert, was es der KAZ erleichtern wird, auch ohne eine oder einen in der KAZ angestellte Apothekerin bzw. angestellten Apotheker mit dem Titel Weiterbildner FPH Spitalpharmazie Weiterbildung im Bereich Spitalpharmazie zu betreiben. Nach Abschluss des Umzugs an den neuen Standort Schlieren strebt die KAZ in Zusammenarbeit mit anderen Spitalapotheken an, die Weiterbildung wiederaufzunehmen. Dazu ist die KAZ weiterhin geeignet: Insbesondere in den Bereichen Arzneimittelversorgung und -herstellung ist die KAZ ein führendes Zentrum, bei dem sich grosses Fachwissen bündelt und das mit modernster Infrastruktur den aktuellen Standards entspricht.

Zu Frage 5:

Die in einer Spitalapotheke eingesetzten Computersysteme haben nur einen geringen Einfluss auf die Qualität der dort erbrachten pharmazeutischen Dienstleistungen. In Spitälern einschliesslich ihrer Spitalapotheken sind stets unterschiedliche Computersysteme und Softwares im Einsatz. Deren zweckmässige Verknüpfung ist eine allgemeine, nicht nur die Spitalapotheke betreffende Fragestellung.

Die Kantonsapotheke setzt für die Warenbewirtschaftung die Software SAP ein. Dieses Programm ist direkt mit den SAP-Applikationen der PUK und des USZ verknüpft, sodass die Bestellprozesse einheitlich abgewickelt werden können. Das KSW nimmt seine Bestellungen über einen Webshop in der KAZ vor. Für die klinisch-pharmazeutische Fachberatung der Spitäler erhalten die betreffenden Mitarbeitenden der KAZ – unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – jeweils Zugriff auf das Klinikinformationssystem des Spitals.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi